

Öffentliche Bekanntmachung

Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen und der Niederschlagswassergebühr für das Kalenderjahr 2026

Die Stadt Haßfurt erinnert an die Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026.

Gewerbesteuervorauszahlungen 2026

In seiner Sitzung am 29.09.2025 hat der Stadtrat beschlossen, den Gewerbesteuer-Hebesatz zum 01.01.2026 von bisher 320 % auf 350 % anzuheben. Die entsprechende Satzung wurde am 07.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderten Vorauszahlungsbescheide ab dem Kalenderjahr 2026 werden von der Stadt Haßfurt im Januar 2026 erstellt und versendet. Die 1. Vorauszahlungsrate ist am 15. Februar zur Zahlung fällig.

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gegenüber den bisherigen Festsetzungen im Vorjahr hat sich keine Änderung der Hebesätze ergeben, so dass auf die Erstellung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 in der Regel verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid-Erstellung nicht geändert haben, wird deshalb – soweit keine besonderen Bescheide ergangen sind – durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen und an den darin genannten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden von Amts wegen Änderungsbescheide erteilt.

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

In seiner Sitzung am 17.11.2025 hat der Stadtrat beschlossen, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer neu zu erlassen und die Steuersätze anzupassen. Die entsprechende Neufassung der Satzung wurde am 10.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderten Steuerbescheide ab dem Kalenderjahr 2026 werden von der Stadt Haßfurt im Januar 2026 erstellt und versendet. Die Hundesteuer ist jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes in der Stadt Haßfurt und ihren Stadtteilen unterliegt der Hundesteuersatzung in der zuletzt geänderten Neufassung vom 10.12.2025.

Personen, die einen über vier Monate alten Hund halten, sind verpflichtet, das Tier - soweit noch nicht geschehen - unverzüglich im Stadtsteueramt, Zimmer Nr. 012, oder online über die städt. Website (www.hassfurt.de) anzumelden.

Bankkonten

Sparkasse Ostunterfranken
Postbank Nürnberg
Kto-Nr. 646
Nr. 7183-855
BLZ 793 517 30
760 100 85

Raiffeisen-Volksbank Haßberge e.G.
Kto-Nr. 3603
BLZ 793 631 51

HypoVereinsbank Haßfurt
Kto-Nr. 73 00 441
BLZ 793 200 75

Bankhaus Flessa Haßfurt
Kto-Nr. 900 018
BLZ 793 301 11
BLZ

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezichen aus.

**Festsetzung und Entrichtung der Gebühr für die Beseitigung des
Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) für das Kalenderjahr 2026**

Mit Gebührenbescheid der Stadt Haßfurt wurde für jedes betroffene Grundstück in Haßfurt und den Stadtteilen die Höhe der jährlichen Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung festgesetzt.

Dieser Bescheid gilt für die Zukunft unverändert, solange kein Änderungsbescheid erlassen wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse bzw. Änderungen der bisherigen Flächengrößen von denen aus Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird (z. B. Entsiegelung oder neue Versiegelung, Neubau auf einem Bauplatz oder Anbau) bitten wir unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschlagswassergebühr wird gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2024 (BGS-EWS) am 01.07.2026 für das Kalenderjahr 2026 zur Zahlung fällig.

Rückfragen zur Niederschlagswassergebühr beantworten für Sie gerne zu den Themen

Flächenermittlung: Herr Etzel Tel. 09521/688-237 martin.etzel@hassfurt.de
Gebührenfestsetzung: Herr Griebel Tel. 09521/688-121 thomas.griebel@hassfurt.de
Abbuchungsverfahren: Stadtkasse Tel. 09521/688-128 stadtkasse@hassfurt.de

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wir bitten die entsprechenden Beträge jeweils zu den Fälligkeiten fristgerecht zu bezahlen, damit Ihnen bei verspäteter Zahlung keine unnötigen Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.) entstehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat erteilt haben, werden die Steuern zu den genannten Fälligkeiten von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegen (siehe Nr. 1) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe Nr. 2).

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Stadt Haßfurt
Hauptstraße 5
97437 Haßfurt**

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Haßfurt unter www.hassfurt.de.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Günther Werner, Erster Bürgermeister